



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 25

Schlieben, den 19. Juni 2015

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben	Seite 2
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“	Seite 2
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Aufgabe der Adressänderung Ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Schlieben	Seite 3
Informationen zur Änderung der Anschrift in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)	Seite 4
Das Ordnungsamt informiert	Seite 4
Die Kämmerei informiert	Seite 4
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 5
Bereitschaftsdienst	Seite 6
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 09.06.2015, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 10 Amtsausschussmitglieder teilnahmen:

Beschluss Nr. 05-06./2015

Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Aufnahme eines Kommunaldarlehens des Amtes Schlieben zur Finanzierung eines Frontmähers für den Bauhof des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben stimmt dem Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors zur Aufnahme eines Kommunaldarlehens zur Finanzierung eines Frontmähers für den Bauhof des Amtes Schlieben zu.

Beschluss Nr. 06-06./2015

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Aufgabe der Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Aufgabe der Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb der Zuständigkeit des Amtes Schlieben zu.

Beschluss Nr. 07-06./2015

zur Beteiligung des Amtes Schlieben am Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung mit der Sängerstadt Finsterwalde zur Beteiligung am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) in der EU-Förderperiode 2014-2020 im Land Brandenburg.
Mit der Kooperationsvereinbarung soll die Grundlage zur Erarbeitung eines gemeinsamen Wettbewerbsbeitrages mit der Sängerstadt Finsterwalde als zentraler Ort und dem Umland geschaffen werden.

Beschluss Nr. 08-06./2015

zur beschränkten Ausschreibung zur Lieferung eines Frontmähers für den Bauhof des Amtes Schlieben

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe des Auftrags zur Lieferung eines Frontmähers.

Amt Schlieben

Der Amtsdirektor

Stimmkreis: 36

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Land-

tages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis **Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16:00 Uhr** unterstützt werden:

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden. Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen

ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:

- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Holger Ackermann Philadelphiaer Straße 2 15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen	Marianne Frey Dorfaue Saalow 2 15838 Am Mellensee, OT Saalow
Jochen Fritz Hoher Weg 10 14542 Werder (Havel)	Dr. med. Knut Horst Finkenweg 1 14612 Falkensee
Axel Kruschat Inselhof 9 14478 Potsdam	PD Dr. Werner Kratz Himbeersteig 18 14129 Berlin
Ellen Schütze Kurzer Weg 1 A 16727 Oberkrämer, OT Bärenklau	Benjamin Raschke Hauptstraße 4 15910 Schönwald, OT Schönwalde
Inka Thuncke Dorfstraße 22 a 16866 Gumtow, OT Schönhagen	Dr. Wilhelm Schäkel Birkenallee 12 16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow



Schlieben .den 09. Juni 2015
(Ort) (Datum)

Die Abstimmungsbehörde

(Unterschrift)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Aufgabe der Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Schlieben

Der Landkreis Elbe-Elster

vertreten durch den Landrat Herrn Christian Heinrich-Jaschinski und den Ersten Beigeordneten, Herrn Peter Hans Ludwig-Jahn Straße 2, 04916 Herzberg/Elster und

das Amt Schlieben

- vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz und den stellvertretenden Amtsdirektor, Herrn Harald Kutscher - Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben vereinbaren:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung:

(1) Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 1. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 11. Juni 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil 1 Nummer 32) beauftragt der Landkreis Elbe-Elster das Amt Schlieben mit folgender Aufgabe: Adressänderung ohne Halterwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Schlieben gem. § 13 Absatz 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung.

(2) Die Erledigung dieser Aufgabe durch den Landkreis bleibt unberührt.

§ 2

Pflichten der Vertragsparteien:

(1) Die Vertragsschließenden sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung durch das Amt geschaffen werden. Der Landkreis

Elbe-Elster wird die Beschaffung des IKOL-Client über den Softwareanbieter Telecomputer veranlassen. Das Amt erhält den elektronischen Zugriff auf den Fahrzeugbestand über eine gesicherte Internetverbindung oder über das Landesverwaltungsnetz. Sie ist nicht berechtigt, ein anderes Zulassungsverfahren zu nutzen.

(2) Das Amt Schlieben hat einen Antrag an das Kraftfahrt-Bundesamt „zur Teilnahme an den automatisierten Datenübermittlungsverfahren des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA)“ zu stellen. Der Landkreis wird hierbei Hilfestellung geben.

(3) Das Amt Schlieben hat ein Sicherheitskonzept/Practise Statement (formlos) zu erstellen, in dem die detaillierte Umsetzung der geforderten organisatorischen und sicherheitstechnischen Mindestanforderungen beschrieben wird. Das Sicherheitskonzept ist mit dem Landkreis Elbe-Elster abzustimmen. Dies gilt auch für vorgenommene Änderungen.

(4) Das Amt Schlieben sichert zu, dass ausreichend geschultes Personal sowie eine angemessene sächliche Mittelausstattung zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stehen.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, dem Amt Schlieben Weisungen zu erteilen, um eine rechtmäßige und im Landkreis einheitliche Verwaltungstätigkeit sicherzustellen.

§ 3

Kosten:

(1) Der Landkreis Elbe-Elster trägt die Kosten für die Beschaffung des IKOL-Client einschließlich der Erstinstallationskosten.

(2) Installationskosten, die direkt bei dem Amt anfallen, trägt der Landkreis Elbe-Elster.

Gleiches gilt für Schulungs- und Fortbildungskosten der Mitarbeiter des Amtes.

(3) Im Übrigen tragen die Beteiligten die bei ihnen anfallenden Verwaltungskosten des Umstellungsprozesses und die Kosten der Durchführung der Aufgaben.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster stellt dem Amt die Zulassungsbescheinigungen Teil I und die entsprechenden Siegel kostenlos zur Verfügung.

§ 4

Gebühreneinzug:

(1) Das Amt Schlieben sichert zu, dass für alle Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), festgesetzt und eingezogen werden. Die vereinnahmten Gebühren werden der Kreiskasse des Landkreises Elbe-Elster monatlich, spätestens bis zum 15. des jeweiligen Monats, für den vorausgegangenen Monat überwiesen.

(2) Das Amt Schlieben erstellt einen Monatsabschluss und legt diesen unaufgefordert innerhalb der Frist des Abs. 1 dem Landkreis Elbe-Elster vor.

§ 5

Sonstige Bestimmungen:

(1) Die Vertragspartner werden nach einer Evaluationsphase von 2 Jahren darüber entscheiden, ob und in welcher Weise sich die Aufgabenübertragung bewährt hat. Zu prüfen sind insbesondere die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch das Amt Schlieben, die Abstimmungsprozesse mit der Landkreisverwaltung, die Auswirkung auf die übrigen Vorgänge innerhalb des Landkreises Elbe-Elster sowie die Ausgewogenheit der bisherigen Kosten- und Gebührenbeteiligung. Die Vertragsschließenden streben eine Fortführung der Aufgabenübertragung zu gleichen oder angepassten Bedingungen an, wenn alle Seiten zu einer positiven Bewertung gekommen sind. Die Prüfung umfasst auch mögliche Erweiterungen der Erledigung von Zulassungsaufgaben durch die teilnehmende Kommune.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Vertragsparteien während der Evaluationsphase ordentlich nicht gekündigt werden; danach von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Das Recht zur Kündigung aus

wichtigem Grund, auch innerhalb der Evaluationszeit, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(4) Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

Christian Heinrich-Jaschinski *Andreas Polz*
Landrat *Amtsleiter*

Peter Hans *Harald Kutscher*
Erster Beigeordneter *Stv. Amtsdirektor*

Informationen zur Änderung der Anschrift in der Zulassungsbescheinigung

Teil I (Fahrzeugschein)

Ändert sich bei Personen die Anschrift, haben sie sich gemäß § 12 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg innerhalb von 2 Wochen, nachdem sie ihre Wohnung bezogen haben, in der örtlichen Meldebehörde anzumelden.

Gleichzeitig hat der Halter eines Fahrzeuges gemäß § 13 Absatz 1 Fahrzeugzulassungsverordnung bei der Änderung seiner Anschrift dies unverzüglich in die Zulassungsbescheinigung Teil I bei der Zulassungsbehörde des Landkreises eintragen zu lassen.

Um diesen Weg für die Bürger zu verkürzen ist es im Amt Schlieben ab dem 01.07.2015 möglich, die Adresse in der Zulassungsbescheinigung Teil I bereits im Einwohnermeldeamt des Amtes Schlieben ändern zu lassen. Damit sind sie nicht mehr verpflichtet, die Zulassungsbehörde in Bad Liebenwerda aufzusuchen. Der Bürger kann jedoch, wenn er es wünscht, weiterhin seine Anschrift im Fahrzeugschein in der Zulassungsbehörde des Landkreises ändern lassen.

Ordnungsamt

Die Ordnungs- und Sozialverwaltung informiert

Das Bürgerbüro bleibt am **24.06.2015** aufgrund einer Weiterbildung der Mitarbeiter geschlossen.

In dringenden Fällen bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 035361 356-0.

Die Kämmerei informiert

Zahlungstermine

Fälligkeit Grundsteuer A und B, Hundesteuer 01.07.2015

Wir möchten darauf hinweisen, dass für die Jahreszahler zum **01.07.2015** die Grundsteuer A, B und Hundesteuer fällig ist.

Die Höhe der Jahressumme ergibt sich aus Ihrem letzten Bescheid über die Erhebung von Steuern und Abgaben (Dauerbescheid).

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung von Steuern und Abgaben und Hundesteuer für das Jahr 2015 ist gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz am 20.02.2015 in den Amtsnachrichten für das Amt Schlieben (Nummer 2, Jahrgang 25) öffentlich bekannt gemacht.

Die Steuerpflichtigen werden hiermit erinnert, den Zahlungstermin einzuhalten.

Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Beträge zum 01.07.2015 abgebucht.

Kämmerei

Immobilien

Folgende kommunale Wohnungen im Amtsbereich Schlieben stehen zur Vermietung

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben, Markt 6
 Lagebeschreibung: Stadtmitte (Markt)
 Objektbezeichnung: Wohnhaus, 5 WE
 Objektbeschreibung: 4 WE vermietet
 Zu vermieten: eine 3-Raum-Wohnung, 68,65 qm, DG
 Ausstattung: Bad/ WC
 Einbauküche
 Ölheizung/ Warmwasser
 - Wohnberechtigungsschein nach § 5 erforderlich

Energie
 Energieausweistyp: Bedarfsenergieausweis
 gültig bis: 23.10.2018
 Endenergiebedarf: 197 kWh/(m²a)
 Befeuerungsart: Öl

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26
 Lagebeschreibung: östl. Stadteingang aus Richtung Luckau kommend
 Objektbezeichnung: Wohnblock, 24 WE
 Objektbeschreibung: 6 WE durch die Stadt Schlieben vermietet
 18 WE - Eigentumswohnungen
 Zu vermieten: - eine 1-Raum-Wohnung, 29,93 qm
 Ausstattung: Bad/WC
 Ölheizung/Warmwasser

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19-22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, eine zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23-26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 26
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 17.09.2024
 Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Öl
 Energieeffizienzklasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 25
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 14.10.2024
 Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Öl
 Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 24
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 17.09.2024
 Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Öl
 Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
 Ernst-Thälmann-Straße 23
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
 Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
 gültig bis: 17.09.2024
 Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
 Befeuerungsart: Öl
 Energieeffizienzklasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine

Komplettsanierung (Fassade wärmeisoliert, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrockenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 10

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.315 m²

Objektbeschreibung: Baujahr 1954, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 275 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: 91.000,00 €

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 11

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.415 m²

Objektbeschreibung: Baujahr 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe, davon eine Eigentumswohnung, zwei der drei kommunalen Wohnungen sind zurzeit vermietet, Verkauf der Wohnungen kann zusammen oder einzeln erfolgen.

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 273 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: 88.000,00 €

Ratskeller

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Markt 05

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum

Grundstücksgröße: 722 m²

Objektbeschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebenglass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen

Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im Sanierungsgebiet

Verkaufspreis: 156.000,00 €

Bahnhofstraße 19

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Bahnhofstraße 19

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)

Grundstücksgröße: 434 m²

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert beengte

Außenanlage, Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017 zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 27.10.2018
Endenergiebedarf: 176 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m², gelegen im Sanierungsgebiet der Stadt Schlieben, teilweise erschlossen
1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m², gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

OT Wehrhain

1 Baugrundstück mit einer Größe von 845 m², teilweise erschlossen

Gemeinde Lebusa:

OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 m² in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
durchschnittliche Größe: 250 m²
voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 15.07.2015, 16.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr erreichbar.

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Frau Dipl.-Med. Barbara Kneist, Schlieben
20.07.2015 - 31.07.2015

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz:

03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32a

Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25;

E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de;

Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2015 bis zum 28. Februar 2016 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähguts, nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de. Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit

den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 7. Mai 2015



W. Brödnö
Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenanalysen

Am Montag, dem **20. Juli 2015** bietet die **AfU e. V.** die Möglichkeit in der Zeit **von 13.30 - 14.30 Uhr in Schlieben, in der AWO-Wohnstätte für Senioren, Ritterstr. 5, Eingang Kniebuschweg 3** Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

Jagdgenossenschaft Krassig

Einladung

Wir laden hiermit alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Krassig **am 01.08.2015, um 16.00 Uhr** im Jägerhof Zillner zur Jahreshauptversammlung recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht der Jagdpächter
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Diskussion zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstandes u. des Kassenführers
9. Pachtverlängerung für die Jagdpacht 2016 - 2024
10. Wahl des neuen Vorstandes
11. Wahl des Kassenführers
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Gemütliches Beisammensein

Wir bitten unsere Mitglieder die neue IBAN und BIC-Kontonummern zwecks Überweisung der Jagdpacht beim Kassenwart vorzulegen.

Krassig, den 01.06.2015



Vorsitzender
Wäbnig

LAG Elbe-Elster unterstützt kleine lokale Initiativen

Aufruf zur Einreichung kleiner Projekte für eine LEADER-Förderung

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster beabsichtigt die Unterstützung von Vorhaben kleiner lokaler Initiativen unter der Förderrichtlinie LEADER. Dazu ist die diesjährige Auswahlrunde für Vorhaben gestartet. Initiativen können bis 31. Juli 2015 hierzu Projekte einreichen.

Gefördert wird das Engagement lokaler Akteure durch Unterstützung von investiven Einzelprojekten kleiner lokaler Initiativen. Die inhaltliche Ausrichtung der Einzelprojekte muss dem Gemeinwohl dienen und zur sozialen Entwicklung auf dem Lande beitragen. Antragsberechtigt sind Initiativen natürlicher Personen, Vereine, Verbände, Stiftungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Die Förderung kann je Projekt bis max. 5.000,- Euro bei einem Fördersatz von 80 % betragen.

Erforderliche Eigenmittel sind als bare Mittel zu erbringen. Natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts können den erforderlichen Eigenanteil als unbare Eigenleistungen erbringen, sofern die Voraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllt sind. Für die erste Auswahlrunde sollen gesamt max. 50.000,- Euro bereitgestellt werden. Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt über die Lokale Aktionsgruppe Elbe-Elster.

Förderfähig sind Kosten für Leistungen von Fremdfirmen, Beschaffung von Materialien, Technik u. Ä. und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bei investiven Vorhaben. Interessenten sind aufgefordert bis spätestens 31. Juli 2015 ihre vollständig ausgefüllten Projektblätter bei der Geschäftsstelle der LAG Elbe-Elster in Finsterwalde einzureichen. Das Formular kann im Internet unter www.lag-elbe-elster heruntergeladen werden.

Der LAG-Vorstand bewertet die eingereichten Vorhaben anhand der in der Anlage benannten Wertungskriterien und entscheidet über die Auswahl der Projekte für eine LEADER-Förderung.

Kontakt: LAG Elbe-Elster
Regionalmanagement/LAG-Geschäftsstelle
Sven Guntermann/Thomas Wude
03238 Finsterwalde, Grenzstraße 33
Tel. 03531 797089
E-Mail: info@lag-elbe-elster.de
www.lag-elbe-elster.de

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.